



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

DEZEMBER 2020

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die Dezember-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu – was daran war nicht „Corona“? Einiges, aus der Perspektive Vieler zum Beispiel Ihr unermüdliches Engagement für überschuldete Menschen. 2021 wartet gewiss nicht nur wegen der InsO-Reform noch viel Arbeit auf Sie.

Wir wünschen allen eine geruhsame Zeit über die Weihnachtstage und einen sanften Rutsch in das neue Jahr!

Ihr Redaktionsteam

## Allgemeines

### **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahren beschlossen**

Eine fundamentale sozialpolitische Reform tritt in diesen Tagen in Kraft: Die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens für natürliche Personen, Unternehmer\*innen wie Verbraucher\*innen, wird von sechs auf drei Jahre verkürzt. Das hat der Bundestag am 17.12.2020 beschlossen. Mit dem Instrument der Restschuldbefreiung können Schuldner\*innen unter bestimmten Voraussetzungen von nicht erfüllter Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubiger\*innen befreit werden. Dies eröffnet ihnen die Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang. Mit der Verkürzung des Entschuldungsverfahrens sollen auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie aufgefangen werden.

Nähere Infos unter *Für die Praxis*.

### **Lockdown: Bedeutung für Ratsuchende und Beratungsstellen in NRW**

In Folge der Übereinkunft der Bundeskanzlerin und der Regierungschef\*innen der Länder vom 13.12.2020 hat das Land NRW die ab 16. Dezember 2020 geltende Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO), die diese Vereinbarung für Nordrhein-Westfalen umsetzt, veröffentlicht. Der nunmehr verschärfte Lockdown gilt zunächst bis einschließlich 10. Januar 2021.

Für die Beratungsarbeit sieht die Verordnung keine wesentlichen Änderungen vor (die Mund-Nase-Maske ist für Beschäftigte allerdings nicht mehr durch einen Visierschutz ersetzbar, § 3 Abs. 5). Die Vorschrift des § 1 Absatz 4 CoronaSchVO NRW für Betriebe, die auch Träger von Beratungsstellen betrifft, gilt unverändert fort. Diese haben danach die Regelungen der Coronaschutz-Verordnung „zu

beachten, soweit ein Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen besteht“ (Satz 1). Persönliche Präsenzberatung ist daher grundsätzlich weiterhin nach dieser Verordnung möglich. Allerdings – auch dies gilt bereits seit 2. November 2020 – „sollten nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft und mit Kunden möglichst vermieden werden“ (Satz 5). Im Übrigen gelten weiterhin u.a. die „Anforderungen des Arbeitsschutzes“ (Satz 3). Je nach örtlichem Infektionsgeschehen (Inzidenz über 200) können strengere Maßnahmen erlassen werden (§ 16 Abs. 2 CoronaSchVO). [► Beschluss von Bund und Ländern vom 13.12.2020](#)  
[► MAGS NRW – Coronaschutz-Verordnung und andere Regelungen](#)

### **Verbände fordern erneutes Kündigungs- und Kreditmoratorium für mindestens sechs Monate**

Der Paritätische Gesamtverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der Deutsche Mieterbund (DMB) fordern eine sofortige Erneuerung des Kündigungs- und Kreditmoratoriums für mindestens sechs Monate.

Die Menschen kämpften bereits seit neun Monaten mit den Folgen der Corona-Pandemie, weitere Wochen oder Monate würden folgen. Die andauernden Corona-Maßnahmen bedeuteten Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit für Millionen. [► Pressemeldung des Paritätischen vom 26.11.2020](#)

### **Insolvenzverfahren in Deutschland signifikant gesunken**

In einer Pressemeldung veröffentlicht Creditreform aktuelle Zahlen der Insolvenzverfahren in Deutschland: Im Jahr 2020 nahm die Zahl der Unternehmensinsolvenzen deutlich um 13,4 Prozent auf 16.300 Fälle (2019: 18.830) ab. Das ist der niedrigste Stand seit der Einführung der Insolvenzordnung (InsO) im Jahr 1999. Ein Grund dafür sind die Corona-Hilfen, die die Folgen der Pandemie abfedern sollen. So hat die Bundesregierung zahlreiche Hilfs- und Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft beschlossen und die Insolvenzantragspflicht für mehrere Monate ausgesetzt. Insbesondere bei Kleinbetrieben gab es durch die Aussetzung spürbar weniger Insolvenzmeldungen. Allerdings war ein deutlicher Anstieg der Insolvenzen bei größeren Unternehmen zu verzeichnen.

Auch bei den privaten Verbrauchern war ein merklicher Rückgang der Insolvenzen zu verzeichnen. Im Jahr 2020 verringerte sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzen um 27,1 Prozent auf 45.800 (2019: 62.810). Hierbei wirkten sich neben den Corona-bedingten Einschränkungen vor allem das Warten auf die angekündigte Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens hemmend aus. Bei der [hohen Zahl an überschuldeten Verbrauchern](#) sind aber künftig steigende Privatinsolvenzen wahrscheinlich – insbesondere, falls die Wirtschaftskrise anhält oder sich weiter verschärfen sollte.

[► Pressemeldung Creditreform vom 08.12.2020](#)

### **Zahl der Insolvenzverfahren in NRW**

Die Zahl der Insolvenzen in NRW waren laut IT.NRW in den ersten neun Monaten des Jahres 2020 mit 14 806 um 24,6 Prozent niedriger als im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 (damals: 19 646 Fälle). Zu dem Rückgang der Insolvenzzahlen im dritten Quartal 2020 – 58,0 Prozent weniger Verbraucher\*innenverfahren – wird als mögliche Ursache ebenfalls die Gesetzgebung zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vermutet. Mit Blick auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie bemerken die Statistiker\*innen des Landes NRW, die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie spiegelten sich noch nicht in einem Anstieg der beantragten Insolvenzverfahren wieder. Das liege „u. a. daran, dass die Insolvenzen grundsätzlich aufgrund der regulären Bearbeitungszeit bei den zuständigen Insolvenzgerichten ein sogenannter „nachlaufender Konjunkturindikator“ sind“.

[► Pressemitteilung IT.NRW vom 14.12.2020](#)

Aktuelle Daten mit anschaulichen Grafiken zum Stand der Insolvenzen in NRW veröffentlichte der WDR: [► www1.wdr.de/nachrichten/wirtschaft/insolvenzzahlen-nrw](http://www1.wdr.de/nachrichten/wirtschaft/insolvenzzahlen-nrw).

### **Corona verstärkt die Ungleichheit**

Der Abstand zwischen hohen und niedrigen Einkommen in Deutschland werde durch die Corona-Pandemie weiterwachsen. Corona verstärke daher die Ungleichheit, so die Einschätzung der Hans-Böckler-Stiftung (anderer Ansicht ist das [IAB](#)). Auch Haushalte im unteren Bereich der mittleren Einkommensgruppen fielen gegenüber jenen mit hohen Einkommen zurück. Je niedriger ihr Einkommen schon vor der Krise war, desto häufiger hätten sie im Zuge der Pandemie an Einkommen eingebüßt. Zudem steige mit abnehmendem Einkommen auch der relative Verlust. „Wer weniger hatte, hat auch viel verloren.“ [►Bettina Kohlrausch, Aline Zucco, Andreas Hövermann, Verteilungsbericht 2020](#)

### **Arbeits- und Sozialministerkonferenz befürwortet die Einführung einer Kindergrundsicherung**

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat sich auf die Einführung einer Kindergrundsicherung verständigt. Die Länder hätten alle Fragen zur Kindergrundsicherung geklärt, auch die Schnittstellen u. a. zu dem Unterhaltsrecht und dem Steuerrecht. Der Bund sei nun gefordert, eine Konzeption zu erarbeiten. [►Pressemitteilung der 97. Arbeits-und-Sozialministerkonferenz vom 26.11.2020](#)

## Für die Praxis

### **Ende gut – alles gut? – Gut Ding braucht halt manchmal etwas mehr Weile**

#### **Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre beschlossen**

Die Bundesregierung hatte sich schwergetan. Dabei war das Votum der Sachverständigen in der Anhörung am 30.09.2020 eindeutig gewesen. Nun hat der Bundestag am 17.12.2020 (endlich) das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in 2. und 3. Lesung beraten und verabschiedet. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft treten. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat dem Gesetzentwurf ebenfalls zustimmen wird.

Die **wesentlichen Regelungen** sind folgende:

- Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens gilt für alle natürlichen Personen und ist nicht (mehr) befristet. Bei einem erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung beträgt die Abtretungsfrist allerdings 5 Jahre (§ 287 Abs. 2 InsO-neu).
- Schenkungen müssen genauso wie Erbschaften zur Hälfte, Gewinne aus Lotterien oder Glücksspielen vollständig abgegeben werden. Davon ausgenommen sind „gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert“ (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO-neu).
- Neu aufgenommen wurde das Verbot, unangemessene Verbindlichkeiten zu begründen, allerdings mit der Einschränkung, dass dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigt werden darf (§ 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO-neu).
- Für die Beratungspraxis ist wichtig, dass die 6-Monatsfrist für die Bescheinigung des Scheiterns der außergerichtlichen Einigung befristet bis zum 30.06.2021 auf 12 Monate verlängert wird (Art. 103 k Abs. 4 EGIInsO-neu).
- Zum Problem des Antragsformulars wurde klargestellt, dass die bisherigen Formulare bis zum 31.03.2021 weiterverwendet werden können. Es muss dann aber die abweichende anderslautende Abtretungsfrist eingetragen werden (§ 2a Verbraucherinsolvenzformularverordnung-neu).
- Vorgesehen ist auch eine Evaluation, die bis zum 30.06.2024 erfolgt sein muss (Art. 107a EGIInsO-neu).

Bedauerlich ist allerdings, dass die Speicherfristen bei den Auskunfteien nicht verkürzt werden. Den Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung gibt es hier:

[►Gesetzentwurf](#) und [►Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses](#)

## Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) fordert Stärkung der Schuldnerberatung

Im Wortlaut:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass durch die Corona-Pandemie viele Privatpersonen unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Diese Menschen benötigen bei der Bewältigung ihrer Situation fachkompetente, kostenlose Unterstützung, um Überschuldung zu verhindern.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die bereits vorhandene Infrastruktur im Bereich der Schuldnerberatung im Hinblick auf die zu erwartende wachsende Nachfrage gestärkt wird. Insbesondere für die Menschen, die keinen Rechtsanspruch auf Beratung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII haben, müssen zeitnah neue Angebote geschaffen und finanziert werden. Der Bund wird zudem gebeten, die entstehenden Kosten zu übernehmen.
3. Hiervon unberührt bleibt der Beschluss „Stärkung der Schuldnerberatung“ der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz.

► [Beschluss der ASMK vom 26.11.2020 – TOP 5.22](#)

## Neues Referat Schuldnerberatung im Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz

Die BAG-SB berichtet, dass es nun auf Bundesebene eine klare ministerielle Zuständigkeit für das Thema Schuldner- und Insolvenzberatung geben wird. Es wird ein neues Referat Schuldnerberatung geben, dass dem BMJV angegliedert ist.

Für das Jahr 2021 wurden bei der Haushaltsberatung am 26.11.2020 im Haushaltsplan 2021 sechs Planstellen für das neue Referat Schuldnerberatung eingestellt. In Anbetracht der Verschuldungsproblematik in Deutschland war eine Verankerung auf Bundesebene lange überfällig.

► [Twitter-Beitrag aus der Haushaltsberatung](#) und ► [Beitrag auf der Homepage der BAG-SB](#)

## Onlinezugangsgesetz (OZG) – aktueller Stand der Umsetzung in der Schuldnerberatung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) soll u.a. den Online-Zugang zu Behörden und Beratungsstellen erleichtern. Das Land NRW ist mit dem zuständigen Ministerium (MAGS) für das Themenfeld Arbeit und Ruhestand zuständig. In diesen Themenbereich fällt auch die Schuldnerberatung. Bis Anfang 2022 soll demnach auch ein Onlinezugangstool für die Schuldnerberatung entwickelt werden. Hierzu hat das MAGS die Fa. McKinsey, Berlin beauftragt, einen Vorschlag zu entwickeln. In Interviews und Workshops hat McKinsey mit Vertreter\*innen der Freien Wohlfahrtspflege NRW und Schuldnerberatungsstellen einen Vorschlag für ein Tool entwickelt. In der Zwischenzeit wurde eine entsprechende App ansatzweise erstellt und diese soll nun mit Hilfe von Pilotstandorten weiterentwickelt werden. Trotz der fortschreitenden Entwicklung bleiben noch einige offene Fragen auch bezüglich der strukturellen Umsetzung. Hier stehen die Fachberater\*innen in NRW in einem intensiven Austausch mit der Fa. McKinsey und den Ministerien.

## Anspruch auf Schutzmasken auch für Nichtversicherte

Eine neue Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung regelt seit dem 15.12.2020 den Anspruch auf Zuteilung von FFP2-Masken für über 60-Jährige und für besonders vulnerable Menschen. In Ihrer [Stellungnahme vom 10.12.2020](#) kritisiert die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) allerdings die Pflicht zur Zuzahlung, die für Menschen mit geringem Einkommen problematisch sei. Die Verordnung sieht in § 1 Absatz 2 vor, dass auch Nichtversicherte die Masken erhalten können. Jedoch gebe es, so die Kritik der BAGFW, kein Verfahren, wie diese (unter anderen auch wohnungslose Menschen) über ihre Ansprüche informiert werden.

► [Bundesgesundheitsministerium.de](#)

### **"Schulden aus selbstständiger Tätigkeit– Informationen zum Regelinsolvenzverfahren"**

Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH hat im Oktober 2020 für die IHK Bonn/Sieg ein digitales Seminar zum Thema „Schulden aus selbstständiger Tätigkeit – Informationen zum Regelinsolvenzverfahren durchgeführt. Die knapp einstündige, digitale Veranstaltung wurde aufgezeichnet und kann als YouTube Video angesehen werden

Da wir uns in einer sehr kurzlebigen Zeit befinden weisen wir daraufhin, dass die Inhalte im Beitrag den Stand Oktober 2020 widerspiegeln. [▶Video Seminar "Schulden aus selbstständiger Tätigkeit – Informationen zum Regelinsolvenzverfahren"](#)

### **Der Rechtsschutz im SGB II – Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz**

Harald Thome berichtet in seinem Newsletter, dass die Bundesagentur für Arbeit ein neues Praxishandbuch zum Sozialverwaltungsverfahren herausgegeben hat. Dieses gibt einen detaillierten Einblick in die Feinheiten des Sozialverwaltungsverfahrens, aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit. Von der Organisation und Verfahren, Widerspruchsverfahren (Vorverfahren), Klageverfahren, Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz, Rechtsmittelverfahren und Kosten bis zur Qualitätssicherung, Auswertungen und Statistik.

Das Handbuch ist hilfreich für jede Beraterin und jeden Berater, die täglich mit dem Jobcenter um korrekte Rechtsanwendung ringen.

[▶Der Rechtsschutz im SGB II – Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz \(PDF\)](#)

## Gerichtsentscheidungen

### **BGH: Der Anspruch auf Herausgabe von Schuldnerakten verjährt nach drei Jahren**

Wie Rechtsanwalt Kai Henning berichtet, bringt diese Entscheidung „Klarheit für die soziale Schuldnerberatung zur Frage, wie lange Akten und Unterlagen der Berater und Vertreter des Schuldners aufzubewahren sind.“ Es sei nun geklärt, „dass die Unterlagen drei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Beratung und Vertretung endete, nicht mehr herausgegeben werden müssen und damit auch vernichtet werden können“.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Rahmen eines anwaltlichen Mandats entschieden, dass der Anspruch des Mandanten auf Herausgabe der Akten nach allgemeinen Regeln innerhalb von drei Jahren nach Ende des Jahres, in dem das Mandat endete, verjährt. Auf länger laufende berufsrechtliche Aufbewahrungspflichten könne sich der Mandant gegenüber dem Anwalt nicht berufen, was auch heiße, die Akten müssten nicht mehr herausgegeben werden, obwohl sie noch beim Anwalt vorhanden seien.

Schuldnerberatungsstellen sollten laut Rechtsanwalt Henning aufgrund dieser Entscheidung des BGH den Klient\*innen das Ende der Vertretung schriftlich mitteilen, damit zum Zeitpunkt des Endes des Auftragsverhältnisses keine Zweifel bestünden. „Wie Rechtsanwälte hätten Schuldnerberatungsstellen neben der Aufbewahrungspflicht gegenüber dem betreuten Schuldner u.U. bestehende länger laufende Aufbewahrungspflichten gegenüber weiteren Dritten, z.B. gegenüber finanzierenden Kommunen, zusätzlich zu beachten.“ [Quelle: Inso\\_newsletter RA Henning 11-20](#)

[▶BGH, Urteil vom 15.10.2020 – IX ZR 243/19](#)

### **BGH: Zum Fortwirken einer Pfändung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens**

Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenenes Pfändungspfandrecht lebt dann, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist, mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf, ohne dass

es einer erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner bedarf. (Leitsatz BGH)

Der BGH klärt in dieser Entscheidung noch einmal die Wirkung einer mit einer Pfändung verbundenen Verstrickung.

Sachverhalt (vereinfacht): Die Gläubigerin pfändet die Ansprüche des Schuldners aus einer Lebensversicherung. Diese Ansprüche hatte der Schuldner zuvor bereits einem Dritten zur Absicherung eines Darlehens verpfändet. Der Schuldner beantragt zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Treuhänderin gibt die Lebensversicherung aus der Masse frei. Die Pfändung durch die Gläubigerin hält sie aufgrund des § 88 InsO für wirkungslos. Der Schuldner erhält die Restschuldbefreiung. Die Gläubigerin verlangt die Zahlung der Summe aus der zwischenzeitlich fälligen Lebensversicherung.

Entscheidung: Der BGH bejaht den Zahlungsanspruch der Gläubigerin. Sie habe die Ansprüche des Schuldners aus der Lebensversicherung gemäß [§§ 829, 835 ZPO](#) wirksam gepfändet. Das Pfändungspfandrecht habe mit der Freigabe der gepfändeten Forderung durch die Treuhänderin wieder volle Wirksamkeit erlangt, ohne dass eine erneute Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich gewesen wäre (Rn. 9). Zwar werde nach [§ 88 InsO](#) die Pfändung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Die Unwirksamkeit sei jedoch „schwebend, gilt also nur so lange, als dies für die Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich ist. (...) Sie erfasst die materiell-rechtliche Wirkung der Pfändung, mithin das Pfändungspfandrecht, nicht die Verstrickung“ (Rn. 10). „Die Verstrickung besteht fort, wenn die sie begründende Vollstreckungshandlung nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben wird“ (Rn. 11).

Bestehe die Verstrickung fort, lebe die Sicherung des Gläubigers wieder auf, wenn der betroffene Vermögensgegenstand vom Insolvenzverwalter freigegeben oder das Insolvenzverfahren ohne Verwertung des Gegenstandes aufgehoben werde (Rn. 12).

Die erteilte Restschuldbefreiung wirke sich auf das Pfändungspfandrecht nicht aus. Die Gläubigerin sei gemäß [§ 301 Abs. 2 Satz 1 InsO](#) berechtigt, sich aus dem Pfändungspfandrecht zu befriedigen (Rn. 14).

► [BGH, Urteil vom 19. November 2020 – IX ZR 210/19](#)

## **BSG: Privatdarlehen ist kein anrechenbares Einkommen im SGB II**

Sachverhalt: Den Leistungsantrag der Klägerin lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Bedarf der Klägerin sei durch die als Einkommen zu berücksichtigenden monatlichen Zahlungen aus einem Studienkredit einer Privatbank vollständig gedeckt.

Entscheidung: Das Bundessozialgericht führt aus: „Ein Darlehen stellt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG als lediglich vorübergehend zur Verfügung gestellte Leistung kein Einkommen dar. Dem Leistungsberechtigten muss ein wertmäßiger Zuwachs zur endgültigen Verwendung verbleiben, da nur dann die Hilfebedürftigkeit dauerhaft entfällt. Nach (...) [§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#) sind zwar „auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen“, als Einkommen zu berücksichtigen. An einer entsprechenden Regelung für Privatdarlehen fehlt es indessen. Die der Klägerin hier zugeflossenen Darlehenszahlungen sind schon keine öffentlich-rechtlichen Leistungen, also auch keine darlehensweise gewährten Sozialleistungen.“

Träfe die Auffassung des Jobcenters zu, „wäre für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ein Verbrauchercredit in der Regel wirtschaftlich sinnlos. Sie setzten sich, ohne mehr Mittel zur Verfügung

zu haben, persönlich einer Rückzahlungspflicht aus, und ein Darlehen würde letztlich nur eine Entlastung des Grundsicherungsträgers bewirken. Im Rahmen der Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II) ist es jedoch auch für Hilfebedürftige nicht ausgeschlossen, ihren Lebensstandard für die Übergangszeit des Leistungsbezugs durch Darlehen, für die sie später selbst einzustehen haben, auf einem Niveau zu erhalten, das unabhängig von der Höhe der Grundsicherungsleistungen ist.“ [►BSG – B 4 AS 30/20 R – Terminbericht vom 09.12.2020](#)

### **AG Bonn: Auskunftsanspruch auch hinsichtlich Kontobewegungen auf eigenem Bankkonto**

Zur Erforschung seiner Schulden und der gegen ihn gerichteten Pfändungen verlangt der Kläger von seiner ehemaligen Bank Auskunft über sämtliche Kontobewegungen der Jahre 2015 bis 2019. Die Bank weigert sich, dem Begehren vollumfänglich nachzukommen. Sie habe dem Kunden in der fraglichen Zeit die Kontoauszüge monatlich zur Verfügung gestellt.

Das Amtsgericht meint, dem Kläger stehe ein Auskunftsanspruch gemäß [Art. 15 Abs.1 DSGVO](#) zu. Danach habe jede betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und sodann ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach [Art. 4 DSGVO](#) sei weit gefasst und umfasse alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Unter die Vorschrift fielen damit sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstiger Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt.

Unter Anwendung dieser extensiven Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten erscheine es gerechtfertigt, auch alle Kontobewegungen als vom Auskunftsanspruch erfasst anzusehen. Diese stellten sachliche Informationen im Hinblick auf die Eigentums- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen dar. Siehe dazu auch [www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de](http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de)

[►AG Bonn, Urteil vom 30.07.2020 – 118 C 315/19](#)

## Prävention

### **Netzwerk Finanzkompetenz NRW: Virtuelle Jahrestagung am 28. und 29. Januar 2021**

Das nächste Netzwerktreffen wird als digitale Variante über die Konferenzplattform Zoom angeboten. Als vorläufige Programmpunkte stehen bereits fest: Prof. Dr. Gunnar Mau von der Deutschen Hochschule für Gesundheit und Sport wird am ersten Tag einen Impuls geben mit dem Titel: Wie wir gute Kaufentscheider werden und bleiben – Entwicklung von Kauf- und Finanzkompetenzen. Nachmittags ist ein Austausch zum Thema: „Präventionsarbeit in Corona-Zeiten“ in virtuellen Themenrunden geplant.

Den zweiten Tag eröffnet Prof. Dr. Sutter vom Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern mit dem Titel seines gleichnamigen Buches: „Die Entdeckung der Geduld: Ausdauer schlägt Talent.“ Als Verhaltensökonom interessiert ihn, welche Faktoren menschliches Verhalten in wirtschaftlich-relevanten Situationen beeinflussen. Im Anschluss ist auch hier noch Zeit für Austausch und Diskussion. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung:

[►Netzwerk Finanzkompetenz Jahrestagung Anmeldung/Flyer](#)

## Veranstaltungen

Viele Fortbildungen, die üblicherweise in Präsenz stattfinden, haben wir für Sie in ein digitales Format verändern müssen. Dies war und ist eine Herausforderung, jedoch gibt uns das die Möglichkeit, ein Großteil der Veranstaltungen stattfinden zu lassen. Ein Teil der Fortbildungen musste ausfallen und wir bemühen uns, Ihnen diese in 2021 anzubieten.

Die ersten Fortbildungen befinden sich schon jetzt auf unserer [Homepage](#) und wir erweitern unser Angebot fortlaufend.

Auch 2021 wird uns die Corona-Pandemie noch begleiten und so kann es sein, dass die damit einhergehenden Beschränkungen dazu führen können, dass in Präsenz geplante Fortbildungsangebote nicht wie beschrieben stattfinden können. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel vor den Veranstaltungen bei den Veranstalter\*innen, ob die von Ihnen gewünschten Fortbildungen, wie in der Ausschreibung benannt, durchgeführt werden kann.

Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---

### Das Redaktionsteam



*Sonja Bröner*  
Diakonisches Werk Rheinland-  
Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Tel. 0211 / 6398-341  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 02572 / 95 48-78  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
Der Paritätische NRW  
Tel. 0231 / 18 99 89-18  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
Caritasverband für das Erzbistum  
Paderborn e.V.  
Tel. 05251 / 209-348  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Bernhard Paul*  
Schuldnerhilfe Essen gGmbH  
für AWO Bezirk Niederrhein  
Tel. 0201 / 82726-17  
[paul@schuldnerhilfe.de](mailto:paul@schuldnerhilfe.de)



*Xenja Winziger*  
AWO Bezirksverband Westl. Westf.  
Tel. 0231 / 5483-299  
[xenja.winziger@awo-ww.de](mailto:xenja.winziger@awo-ww.de)



- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.